proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 30.10.25)

Art. 91 Grundsatz

- ¹ Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren werden nicht hinzugerechnet.
- ² Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind.

Alternative Rechtsbegehren

Für die Bemessung des Streitwerts wird es bei alternativen Rechtsbegehren stets auf das höhere Begehren abgestellt (E. 2.3) Kantonsgericht (BL) 410 2012 172 del 17.7.2012 in BJM 2013 p. 154

Ausschluss eines Mitglieds aus der Stockwerkeigentümergemeinschaft - Streitwert

Der Streit betreffend Ausschluss eines Mitglieds einer Stockwerkeigentümergemeinschaft ist vermögensrechtlicher Natur. Für die Streitwertberechnung ist der Wert des Anteils der beklagten Partei massgebend (E. 7.2) Obergericht 1. Abteilung (LU) 11 10 68 del 26.1.2011 in LGVE 2011-I N. 38

Ausweisung bei Mietzahlungsverzug - Streitwert

Il valore di causa corrisponde ai canoni di locazione fino alla data in cui sarebbe stato possibile dare disdetta ordinaria del contratto (cfr. DTF 137 III 389); visto che giusta l'art. 271a cpv. 3 lett. b CO il termine triennale di protezione previsto alla lett. e del cpv. 1 del disposto testé menzionato non si applica se è stata data disdetta per mora del conduttore, il Pretore ha a torto stabilito il valore di causa calcolando il canone di locazione complessivo per tre anni. Poiché il dies a quo per determinare l'appellabilità è quello della decisione pretorile che è stata emessa il 25 luglio 2012, contemplando il preavviso di sei mesi previsto contrattualmente, la prima scadenza utile sarebbe quella del 29 marzo 2013; la disdetta straordinaria in discussione essendo stata notificata per il 30 aprile 2012, il valore litigioso per determinare l'appellabilità ammonta a fr. 10'087.- (fr. 917.- x 11 mesi). Il Camera civile del Tribunale d'appello (TI) 12.2012.140 del 15.10.2012

<u>Ausweisung bei Mietzahlungsverzug - Streitwert</u>

L'art. 271a al. 1 let. e CO n'est pas applicable lorsqu'un congé est donné pour cause de demeure du locataire, au sens de l'art. 257d CO. La valeur litigieuse correspond dès lors à la somme des loyers entre le moment du dépôt de l'appel par l'appelante et le moment où le déguerpissement de l'intimé pourra vraisemblablement être exécuté par la force publique, soit 22'500 fr. (loyer mensuel de 2'500 fr. (charges non comprises) x 9 mois). La période de 9 mois correspond à l'estimation suivante : trois mois de procédure devant la Cour de justice, trente jours pour recourir au Tribunal fédéral, quatre mois de procédure devant le Tribunal fédéral et trente jours pour la force publique pour procéder à l'évacuation (c. 1.2). Cour de Justice Chambre des baux et loyers (GE) ACJC/209/2013 del 18.2.2013

Begehren um Auskunfterteilung

Der Streitwert eines Begehrens um Auskunfterteilung entspricht dem damit letztlich verfolgten wirtschaftlichen Zweck (c. 4.3.2). Die Gebühren sind alledings gegenüber dem Ansatz für die sachliche Beurteilung dieses Anspruches deutlich zu reduzieren, da es bei der Informationsbeschaffung nur um ein präparatorisches Element geht (c. 5.2) Obergericht II. Zivilkammer (ZH) LF110118 del 20.1.2012

Festsetzung der Prozesskosten - Entscheide des Arrestgerichts - Streitwert

Entscheide, die vom Arrestgericht getroffen werden, gehören zu den in Art. 251 ZPO genannten Angelegenheiten des SchKG, für welche das summarische Verfahren der ZPO gilt. Gemäss GebV SchKG (in der seit 1. Januar 2011 geltenden Fassung) bestimmt sich die Spruchgebühr für einen gerichtlichen Entscheid in betreibungsrechtlichen Summarsachen (Art. 251 ZPO) nach dem Streitwert gemäss Tabelle, sofern die Verordnung nichts anderes vorsieht (Art. 48 GebV SchKG) (E. 4.2). Die Tragweite und der Zweck von Art. 16 SchKG als lex specialis zu Art. 96 ZPO und die gesetzliche Grundlage von Art. 48 ff. GebV SchKG sind durch die ZPO nicht verändert worden (E. 4.2.1). Im Gegenteil wurde die bundesrechtliche Vorgabe für betreibungsrechtliche Summarsachen (Abs. 2 von Art. 62 GebV SchKG) mit Inkrafttreten der ZPO aufgehoben. Seit dem 1. Januar 2011 spricht das Gericht die



proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 30.10.25)

Parteientschädigung an die obsiegende Partei (Art. 106 ZPO) gemäss Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 ZPO ausschliesslich nach dem kantonalen Tarif zu (E. 4.3). Es kann dem Obergericht keine Willkür in der Anwendung von Art. 91 ZPO vorgeworfen werden, wenn es für den Streitwert auf die zu sichernde Forderung der Arrestgläubigerin abgestellt hat (E. 4.3.3). Tribunale federale 5A_492/2012 del 13.3.2013 in DTF 139 III 195

Klage auf Nichtigerklärung von Beschlüssen einer Alpgeteilschaft - Berufungsfähigkeit - Streitwert Macht ein Geteile geltend, die Beschlüsse der Alpgeteilschaft würden seine Mitgliedschafts- und Nutzungsrechte verletzen, so handelt es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZPO (E. 1b). Der Streitwert bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse der Geteilschaft an der Aufrechterhaltung der angefochtenen Beschlüsse, welchen das Gericht nötigenfalls pflichtgemäss zu schätzen hat (Art. 91 ZPO; E. 1b). Kantonsgericht I. Zivilrechtliche Abteilung (VS) TCV C1 11 102 del 2.4.2012 in ZWR 2012 p. 263

Kollokationsklage - Null-Dividende -Schutzwürdiges Interesse

Es kann ein rechtlich geschütztes Interesse an der Behandlung der Kollokationsklage trotz mutmasslicher Null-Dividende bestehen, um einen Konkursverlustschein zu erhalten und gestützt darauf eine neue Betreibung einzuleiten (vgl. Art. 265 Abs. 2 SchKG); in diesem Fall ist nur ein minimaler Streitwert, entsprechend dem "mehr symbolischen" Streitinteresse anzunehmen (BGE 82 III 94 S. 96). Das angenommene Interesse kann nur bei einer Privatperson in Konkurs vorliegen (E. 4.2.3). Beim Konkurs einer Aktiengesellschaft kann ein Rechtsschutzinteresse des ehemaligen Verwaltungsrates an der Kollokationsklagebestehen, wenn er die zu kollozierende Forderung mit eventuellen Verantwortlichkeitsansprüchen verrechnen will (E. 4.2.4). Tribunale federale 5A_484/2010 del 20.12.2010 in RSPC 2011 p. 243

<u>Kollokationsklage - Schätzung der mutmasslichen Konkursdividende - Null-Dividende - Streitwertberechnung</u>

Der Streitwert bei der Kollokationsklage bemisst sich nach der Dividende, die auf den bestrittenen Betrag entfallen würde, also nach dem möglichen Prozessgewinn (E. 3.1). Die Berechnung der mutmasslichen Konkursdividende erfolgt durch die Konkursverwaltung. Es gibt keinen Grund, weshalb der Kollokationsrichter die Schätzung der Konkursverwaltung frei überprüfen können soll (E. 3.2.2). Wenn (wie hier mit Blick auf das mögliche Ergebnis eines möglichen Abtretungsprozesses) nur ein mittelbares Streitinteresse vorliegt ist nur ein minimaler Streitwert, entsprechend dem mehr nur symbolischen, jedenfalls ausserhalb des unmittelbaren Prozesserfolgs liegenden Streitinteresse anzunehmen. Die blosse Möglichkeit, dass der zu Verlust gekommene Betrag sich später doch noch einbringen lasse, kann nur in solcher Weise berücksichtigt werden (E. 3.4.2). Tribuinale federale 5A_84/2012 del 19.9.2012 in DTF 138 III 675

Streitwert einer vorsorglichen Massnahme - Falsches Rechtsmittel - Keine Konversion

Bei Entscheiden über vorsorgliche Massnahmen, welche in einem Hauptverfahren ergehen, ist nicht der Streitwert der Klage entscheidend, sondern derjenige der umstrittenen vorsorglichen Massnahme (E. 1). Die ZPO stellt verschiedene Rechtsmittel mit verschiedenen Regeln zur Verfügung. Die Konversion eines Rechtsmittels darf deshalb nicht grosszügig vorgenommen werden, sondern soll nur ausnahmsweise zulässig sein; solche Ausnahmen können etwa bei Vorliegen einer falschen Rechtsmittelbelehrung bestehen, oder wenn unklar ist, welches Rechtsmittel einzureichen ist, oder bei lediglich falscher Bezeichnung (E. 3a). Das Rechtsmittelschrift wird nicht nur im Titel als Beschwerde bezeichnet, sondern auch sonst in der gesamten Eingabe. Überdies werden die Parteien durchgehend Beschwerdeführer und Beschwerdegegnerin genannt. Da in dieser Eingabe weder explizite Beschwerde- oder Berufungsgründe noch Gesetzesartikel der ZPO genannt werden, gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass der Rechtsmittelkläger eine Berufung einreichen wollte und das Rechtsmittel lediglich falsch bezeichnet hat. Vielmehr ist aus der genannten Eingabe zu schliessen, dass eben gerade die Einreichung einer Beschwerde beabsichtigt war. Es sind im vorliegenden Fall keine Gründe ersichtlich, aufgrund welcher ausnahmsweise eine Konversion zuzulassen wäre (E. 3c). Obergericht (BL) 410 11 320 del 31.1.2012 (N.B. Sentenza ispirata al processo formulare romano: non condivisibile la mancata conversione di un reclamo in appello, mezzo d'impugnazione perlaltro più ampio. È preferibile l'opinione contraria, ad es. Camera esecuzioni e fallimenti (TI) 14.2011.213 del 25.1.2012 c. 3)

Streitwertbezifferung im summarischen Verfahren

Der Streitwert ist auch in einem Gesuch im summarischen Verfahren anzugeben. Geht das Rechtsbegehren auf eine bestimmte Geldsumme, entspricht der Streitwert diesem Begehren und ist nicht nochmals separat anzuführen. Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, ist eine ausdrückliche Streitwertangabe erforderlich. Fehlt in diesem Fall die Streitwertangabe, sind die Parteien in der Regel im Rahmen der richterlichen Fragepflicht (Art. 56 ZPO) zur Bezifferung des Streitwerts aufzufordern, mit der Androhung, dass im Säumnisfall



proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 30.10.25)

der Richter den Streitwert festsetzt (Art. 147 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 2 ZPO). Ist allerdings der Streitwert aufgrund der Unterlagen ohne Weiteres feststellbar, kann der Richter auf die Aufforderung an die Parteien zur Bezifferung des Streitwerts verzichten und diesen sofort selber festsetzen (E. 4.1). Obergericht 1. Abteilung (LU) 1C 11 21 del 17.8.2011 in LGVE 2011-I N. 27

Zinsen
Il Codice di procedura civile ticinese escludeva dal computo del valore litigioso, determinato dalla domanda, gli interessi fatti valere come accessori. Analogo principio vige anche sotto l'egida del Codice di diritto processuale civile svizzero entrato in vigore il 1° gennaio 2011 (c. 2c). Camera civile dei reclami del Tribunale d'appello (TI) 16.2011.53 del 9.10.2012 in RtiD I-2013 p. 804

